

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1754(neu)

Änderungsantrag für die Sitzung des Umwelt- und Agrar- ausschusses am 17.09.2013

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten
des SSW

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland
(Dauergrünlanderhaltungsgesetz - DGLG) und zur Änderung anderer
Vorschriften**

Drucksache 18/890

Der Entwurf des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsgesetz – DGLG) und zur Änderung anderer Vorschriften (Drucksache 18/890) wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; das Verbot gilt nicht für Flächen geringen Ausmaßes“

b) Satz 5 wird wie folgt neugefasst:

„Die umgebrochene Fläche ist nach erforderlicher fachgerechter Bearbeitung unverzüglich neu einzusäen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ersatzfläche soll unverzüglich geschaffen werden und sich auf einer der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Flächen befinden.“

c) In Absatz 5 Satz 6 wird die Angabe „neu angelegte mindestens Dauergrünland fünf aufeinander folgende Jahre“ durch die Angabe „neu angelegte Dauergrünland mindestens fünf aufeinander folgende Jahre“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt neugefasst:

„Die Erstanlage einer Entwässerung von Dauergrünland durch Drainagen oder die Anlage neuer Gräben ist in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und f genannten Gebieten verboten. Von dem Verbot kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn es im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung der Landwirtin oder des Landwirtes führen würde.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Regelungstext wird zu Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde ist zuständig für die Bekanntmachung der Feststellungen nach § 8.“

5. § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt neugefasst:

„ohne Befreiung nach § 5 die Erstanlage einer Entwässerung von Dauergrünland durch Drainagen oder durch die Anlage neuer Gräben in den § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e und f genannten Gebieten vornimmt.“

6. Nach § 7 wird folgender § 8 neu eingefügt:

**„§ 8
Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen**

(1) Wird auf Basis der von den Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhabern zum 15. Mai eines Jahres im Sammelantrag nach § 7 der InVe-KoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz. A T144 V1), anzugebenden Flächen festgestellt, dass sich der Anteil des Dauergrünlandes an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche (Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen) bezogen auf das Referenzjahr 2003 um mehr als fünf Prozent verringert hat, wird dies von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gegeben. Ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag sind zur Umsetzung von § 5 Abs. 3 Nr. 1 Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz vom 21. Juli 2004 in der Fassung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 104 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), Umwandlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 ohne zuvor erteilte Ausnahmen und Befreiungen nach § 4 als Verstöße gegen anderweitige Verpflichtungen (cross compliance) gemäß Art. 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vom 19. Januar 2009 nach den Vorschriften der Ver-

ordnung (EG) 1122/2009 vom 30. November 2009 zu kontrollieren und zu sanktionieren. Die aufgrund von § 1 Abs. 1 der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung vom 13. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 233) getroffene Feststellung des Dauergrünlandanteils durch Bekanntgabe vom 30. Mai 2008 (Amtsblatt Schl.-H. S. 588) gilt als Feststellung nach Satz 1 fort.

(2) Wird zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend Absatz 1 ermittelt, dass der Rückgang des Dauergrünlandanteils unter fünf Prozent liegt, wird diese Feststellung von der zuständigen Behörde durch Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben. Ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag tritt die in Absatz 1 Satz 2 angeordnete Rechtsfolge außer Kraft.

(3) § 4a der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (eBAnz AT 144 V1), bleibt unberührt.“

7. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „[einsetzen: Tag der Zuleitung an den Landtag]“ durch die Angabe „[einsetzen: Tag der Beschlussempfehlung des Umwelt- und Agrarausschusses]“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Umwandlung mit Genehmigung nach der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung erfolgte und der Genehmigungsbescheid spätestens am „[einsetzen: Tag der Beschlussempfehlung des Umwelt- und Agrarausschusses]“ erlassen wurde.“

8. Nach § 9 wird folgender § 10 angefügt:

**„§ 10
Evaluierung**

Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde überprüft innerhalb von vier Jahren nach seinem Inkrafttreten die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet die Landesregierung und den Landtag.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Der Halbsatz „die Einsaat von Zwischenfrüchten hat bis zum 10. Oktober zu erfolgen“ wird ersetzt durch den Halbsatz „die Einsaat von Zwischenfrüchten hat bis zum 15. September, nach Mais und Zuckerrüben bis zum 10. Oktober, zu erfolgen“.

2. In § 38 a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit durch Regelungen der Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt wird und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung vermieden werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten.“

III. Artikel 3 und 4 werden gestrichen, die bisherigen Artikel 5 und 6 werden zu Artikel 3 und 4.

IV. In Artikel 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Artikel 1 und 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

Begründung:

Zu I.

Zu Nr. 1

Die Ergänzung in Satz 1 nimmt Bagatellflächen (grundsätzlich $\leq 0,1$ ha) aus dem Verbot sowie dem Befreiungsverfahren nach Satz 3 heraus. Dadurch können kleinflächige Schäden der Grünlandnarbe, insbesondere Fahr- und Trittschäden, ohne das an sich gem. Satz 3 vorgesehene Verfahren behoben werden. Die Neufassung von Satz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere ökologisch wirtschaftende Betriebe mechanische Narbenpflegeverfahren anwenden, die ein mehrmaliges Bearbeiten des Bodens über einen längeren Zeitraum erfordern können.

Zu Nr. 2

Mit den Änderungen in Absatz 2 wird die bisherige Vorgabe, die Ersatzfläche „unverzüglich“, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu schaffen, zu einer „Soll“-Bestimmung abgemildert, um Härtefällen nicht nur in Bezug auf die Lage der Ersatzfläche, sondern auch in zeitlicher Hinsicht angemessen begegnen zu können. Ausnahmsweise könnte vom Gebot der unverzüglichen Neuanlage so auch bei Härtefällen wie z.B. Tod des aktuellen Betriebsbewirtschafters und Übernahme durch Erben abgewichen werden. Bei der Änderung in Absatz 5 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 3

Anstelle eines Verbots der Neuanlage von Entwässerungen in der aus artenschutzrechtlichen Gründen bestehenden Wiesenvogelschutzkulisse wird die Landesregierung gebeten, ein Agrarumweltprogramm anzubieten, dass die Unterlassung der Erstdrainage auf diesen wertvollen Grünlandstandorten honoriert.

Zu Nr. 4

In § 6 wird zusätzlich die Zuständigkeit der obersten Landwirtschaftsbehörde für die Bekanntmachung der Feststellung des Rückganges von Dauergrünland im Verhältnis zum Basisjahr 2003 geregelt.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Folgeanpassung an die mit Nr. 3 vorgesehene Streichung des Verbots der Erstanlage einer Entwässerung in der Wiesenvogelschutzkulisse in § 5.

Zu Nr. 6

Aufgrund von Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ist sicherzustellen, dass die Flächen, die 2003 als Dauergrünland genutzt wurden, als Dauergrünland erhalten bleiben. Geht der Anteil des Dauergrünlandes an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche (Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen), bezogen auf das Referenzjahr 2003, um mehr als 5 % zurück, kann nach § 5 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes der Umbruch von Dauergrünland verboten oder beschränkt werden. Empfänger von Direktzahlungen, die eine verbotene Umwandlung von Dauergrünland ohne zuvor erteilte Ausnahme oder Befreiung durchführen, halten die sog. anderweitigen Verpflichtungen (cross compliance) der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 nicht ein. Dies ist ein entsprechend zu sanktionierender Verstoß. Nach Aufhebung der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung vom 13. Mai 2008 durch Art. 4 wird dies nunmehr durch § 8 geregelt.

Zu Nr. 6 Abs. 1

Die Ermächtigungsgrundlage in § 5 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes greift erst, soweit sich der Anteil des Dauergrünlandes an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche (Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen), bezogen auf das Referenzjahr 2003, um mehr als 5 % verringert hat. Absatz 1 regelt die Bekanntgabe der Feststellung des Rückganges und die daran geknüpfte Rechtsfolge. Satz 3 ist eine Übergangsregelung, die sicherstellt, dass die bereits im Jahr 2008 erfolgte und bekanntgemachte Feststellung auch nach Außerkrafttreten der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung fort gilt.

Zu Nr. 6 Abs. 2

Abs. 2 regelt das Verfahren und die Rechtsfolge, wenn festgestellt wird, dass der Verlust von Dauergrünland weniger als 5 % beträgt.

Zu Nr. 6 Abs. 3

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die unmittelbar bundesrechtlich in der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zum Schutz von Dauergrünland festgelegten Vorgaben unabhängig von der Überschreitung der 5 %-Grenze für die anderweitigen Verpflichtungen (cross compliance) relevant sind. Dies kann z.B. die Beschränkungen zur Narbenpflege nach § 3 Abs. 3 betreffen.

Zu Nr. 7

Die Anpassung der Nummerierung der Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung. In Satz 1 wird der Termin der Beschlussempfehlung des Umwelt- und Agrarausschusses als Beginn der Rückwirkungsfrist festgelegt, weil spätestens ab diesem Zeitpunkt die Betroffenen nicht mehr auf den Bestand der bisherigen Rechtslage vertrauen können (vgl. BVerfG 1 BvL 6/07 vom 10.10.2012). Die Ergänzung durch Satz 3 erfolgt, weil Betriebsinhaber, deren Antrag auf Umbruchgenehmigung nach der Dauergrünland-Erhaltungsverordnung bis zum Tag der Beschlussfassung des Umwelt- und Agrarausschusses positiv beschieden wurde, die diese Genehmigung aber noch nicht tatsächlich umgesetzt haben, aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit auf den Bestand der Genehmigung vertrauen dürfen sollen.

Zu Nr. 8

Die Vorgabe einer Evaluierung des Gesetzes steht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Befristung des Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018. Durch die Evaluierung sollen rechtzeitig Erkenntnisse gewonnen werden, ob und in welcher Form eine Weitergeltung des Gesetzes erforderlich ist. Gegenstand der Evaluierung sollen insbesondere die Auswirkung des Gesetzes auf die Agrarstruktur und die ökonomischen Belange der wirtschaftenden Betriebe sowie die Umweltauswirkungen sein.

Zu II.

Zu Nr. 1

Die Änderung der Frist in Absatz 2 Nr. 3 erfolgt, weil für den Grundwasserschutz ein möglichst frühes Einbringen der Zwischenfrucht wichtig für eine gute Nährstoffbindung durch die Zwischenfrucht ist. Der Fristablauf für die Einsaat wird daher auf den

15. September gelegt. Wegen der erst späten Ernte von Zuckerrüben und Mais ist für diese Kulturen eine Aussaat bis zum 10. Oktober zulässig.

Zu Nr. 2

Die Ergänzung stellt klar, dass sich aus der Verordnung ergebende Beschränkungen entschädigt werden, soweit dies nach Maßgabe des Art. 14 Grundgesetz erforderlich ist.

Zu III.

Aufgrund der hohen fachlichen Anforderungen an die Kartierung des Biotoptyps „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ besteht noch Klärungsbedarf im Verwaltungsvollzug. Anders als bei den sonstigen im LNatSchG geschützten Biotopen ist es zielführend, das „arten- und strukturreiche Dauergrünland“ flächenscharf zu erfassen.

Vor einer Einbeziehung dieses Grünlandtyps in den gesetzlichen Biotopschutz durch Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und der Biotopverordnung wird die Landesregierung daher gebeten, zunächst durch eine Kartierung der entsprechenden Flächen ausreichende Grundlagen für eine rechtssichere und einfach vollziehbare Feststellung des arten- und strukturreichen Dauergrünlandes zu schaffen.

Daneben wird die Landesregierung gebeten unverzüglich im Rahmen eines Pilotprojektes in geeigneten Gebieten zu prüfen, inwieweit ggf. flankierend Möglichkeiten bestehen, auch durch Maßnahmen außerhalb des Ordnungsrechts den Verlust von arten- und strukturreichem Dauergrünland in Schleswig-Holstein zu stoppen und deren ökologische Aufwertung zu fördern. Dies kann durch freiwillige Angebote an die Landwirte im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder durch biotopgestaltende Maßnahmen erreicht werden.

Die Landesregierung wird außerdem gebeten, im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) als Fördermöglichkeit im ELER ab 2015 die besonders betroffenen Grünlandregionen in ihren ökonomischen und ökologischen Funktionen zu stärken, die wirtschaftenden Betriebe nachhaltig zu sichern sowie die besonderen Aspekte der Grünland geprägten Kulturlandschaft zu erhalten. Ein schneller Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die landwirtschaftliche Praxis und ein Produktivi-

tätswachstum bei gleichzeitiger Sicherung nachhaltiger Ressourcenbewirtschaftung sowie einer hohen Umweltqualität ist hierbei von besonderer Bedeutung.

Zu IV.

Der neue Satz 2 regelt das Außerkrafttreten des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes sowie der damit verbundenen Aufhebung der Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung.

Kirsten Eickhoff-Weber
und Fraktion

Bernd Voß
und Fraktion

Flemming Meyer
und die Abgeordneten des SSW